

ausgezeichnet werden, die Voraussetzungen für künstlerische Leistungen oder das Entstehen von Werken schaffen oder bei deren Propagierung erbracht werden.

(2) Hervorragende Leistungen des künstlerischen Nachwuchses sind bei der Verleihung des Preises zu berücksichtigen.

(3) Die Leistungen müssen in der Deutschen Demokratischen Republik vollbracht worden sein.

(4) Es können auch hervorragende Leistungen von Bürgern anderer Staaten bei der Verbreitung oder Interpretation von Werken im Ausland ausgezeichnet werden, die dazu beigetragen haben, freundschaftliche Beziehungen zur Deutschen Demokratischen Republik im Geiste der Völkerfreundschaft und der internationalen Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet zu fördern oder das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik zu heben.

### §3

(1) Der Preis kann an

- a) Einzelpersonen
- b) Kollektive — in der Regel bis zu 6 Personen

für Leistungen auf folgenden Gebieten verliehen werden:

- des Theaters
- des Films
- des Fernsehens
- des Rundfunks
- der Unterhaltungskunst
- der Musik für Interpretation und Komposition
- der bildenden und angewandten Kunst.

(2) Die literarischen Leistungen auf diesen Gebieten werden in der Regel mit anderen Preisen ausgezeichnet.

### §4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Staatsrates
- b) die Mitglieder des Mihislerates
- c) der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Fernsehen
- d) der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Rundfunk
- e) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke
- f) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen
- g) der Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst
- h) das Präsidium der Deutschen Akademie der Künste
- i) der Vorstand des Verbandes der Theaterschaffenden der DDR

j) der Vorstand des Verbandes der Film- und Fernsehschaffenden der DDR

k) der Vorstand des Verbandes Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler

l) der Vorstand des Verbandes Bildender Künstler der DDR.

(2) Die Vorschläge sind bis zum 1. November jeden Jahres beim Minister für Kultur einzureichen.

(3) Beim Minister für Kultur ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Die Berufung der Mitglieder des Auszeichnungsausschusses erfolgt durch den Minister für Kultur.

(4) Der Minister für Kultur reicht die Vorschläge dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat ein. Der zentrale Auszeichnungsausschuß überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

### §5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- einen Antrag des Vorschlagsberechtigten
- eine ausführliche Begründung
- eine Kurzbegründung
- eine Kurzbiographie des bzw. - der Vorgeschlagenen
- bei Vorschlägen für Kollektive die Begründung für die Höhe des Anteils am Preis entsprechend den Leistungen für jedes Mitglied des Kollektivs.

### §6

(1) Der Preis beträgt:

- a) für Einzelpersonen 6 000 M
- b) für Kollektive bis 20 000 M.

(2) Bei Kollektivauszeichnungen darf bei der Aufteilung des Preises auf das einzelne Mitglied des Kollektivs kein höherer Anteil entfallen, als bei der Einzelauszeichnung vorgesehen ist.

(3) Zum Preis gehören eine Medaille und eine Urkunde. Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied des Kollektivs eine Medaille und eine Urkunde.

### §7

(1) Es können jährlich bis zu 20 Preisen verliehen werden.

(2) Die Mittel für die Verleihung des Preises werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind vom Ministerium für Kultur zu planen.

### §8

(1) Die Verleihung des Preises erfolgt durch den Minister für Kultur.